

Kantonaler Seniorenrat St. Gallen

An
Herrn Regierungsrat Bruno Damann
Gesundheitsdepartement
Oberer Graben 32
9001 St. Gallen

Berg, St. Gallen, Widnau, 22. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsleitung des neu konstituierten Kantonalen Seniorenrats KSR hat den Gesetzesentwurf zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG zum BFAP) im Zuge einer Recherche aktueller alterspolitischer oder für die ältere Bevölkerung relevanter politischer Vorhaben auf der Website des Gesundheitsdepartements GD gefunden und heruntergeladen. Der KSR nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf basiert auf der Arbeit eines Projektteams unter der Federführung des GD sowie einer Begleitgruppe mit massgeblichen Interessenvertretern sowie Verbänden, Anspruchsgruppen etc., wobei leider der Kantonale Seniorenrat nicht einbezogen wurde.

Gerne weisen wir darauf hin, dass der Kantonale Seniorenrat die Altersgruppe vertritt, die in den nächsten Jahren demografiebedingt quantitativ zunimmt und daher vom Mangel an Pflegepersonal sowie den entsprechenden negativen Konsequenzen im Gesundheitswesen massgeblich betroffen sein wird. Wir weisen darauf hin, dass nicht der mit dem diskriminierenden Begriff «Überalterung» bezeichnete Sachverhalt das Problem verschärft – die heutigen Senior/innen und betagten Menschen sind nachweislich länger vital und gesund – als vielmehr die Tatsache, dass die geburtenstarken Jahrgänge (geb. 1946-1964) in den nächsten Jahren in das Alter kommen werden, in dem die Pflegebedürftigkeit zunimmt. Dieses Phänomen ist demografischer Natur und hat keineswegs mit einer «Überalterung» zu tun.

Wir danken den involvierten Fachpersonen und Verbandsvertreter/innen für die Erarbeitung der vorliegenden praxisorientierten und gut vollziehbaren Gesetzesvorlage.

Aus unserer Sicht werden mit den im vorliegenden Gesetzesentwurf verankerten Massnahmen die mit der am 28. November 2021 von Volk und Ständen angenommenen «Pflegeinitiative» avisierten und dann mit dem BFAG konkretisierten Zielsetzungen unterstützt. Gleichzeitig werden die in den heute ausbildenden Institutionen und Ausbildungsverbänden

beklagten Probleme und Nachteile wirkungsvoll angegangen. Dies spiegelt sich im Aufbau des Gesetzes, das darauf mit entsprechenden Regelungsbereichen reagiert:

- Ausbildungsverpflichtung
- Unterstützung Ausbildungsbetriebe
- Unterstützung Ausbildungsverbände
- Unterstützung im Übergang zu HF/FH
- Unterstützung Quereinsteigende
- Unterstützung Wiedereinstieg

Das Gesetz regelt aus unserer Sicht das Machbare, es legt Anreize fest, aber ebenfalls Pönalen. Wir begrüßen sehr, dass nun in der Gesetzesvorlage die Ausbildungsverpflichtung sämtliche Institutionen und Anbieter der Branche umfasst, also auch die privaten Spitex-Anbieter, die bisher von den Ausbildungsverpflichtungen ausgenommen waren.

Der KSR ist zuversichtlich, dass mit diesen Massnahmen der Zugang zu der Vielfalt von Ausbildungen im Pflegebereich attraktiviert wird. Wir begrüßen ebenfalls ausdrücklich, dass mit der vorgesehenen Förderung von Quer- und Wiedereinstieg die Ausbildungsbedingungen an die weiblichen (Arbeits-)Biografien angepasst werden. Wichtig erscheint uns aber zugleich, dass die Ausbildungsinitiative auch Männer anspricht: Es darf nicht sein, dass die private und die professionelle Care-Arbeit in unserer Gesellschaft immer noch fast ausschliesslich den Frauen zugeordnet wird. In diesem Sinn regen wir dringend an, gezielt auch Männer anzusprechen und für eine Ausbildung in der Pflege zu gewinnen. Entsprechende Motivationsprogramme von Verbänden und Institutionen würden wir gerne unter Art. 6 Abs. 2 lit. b) gefördert sehen.

Wir begrüßen auch explizit, dass das GD in Bezug auf die Bedarfsplanung, die Berechnung und Überbindung der Ausbildungsverpflichtung, die Festlegung des Wachstumsfaktors, aber auch bei Controlling und Monitoring einen kompetenten und starken Lead übernimmt. Dass die entsprechenden Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden, ist konsequent. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Einsatz der erheblichen Finanzmittel von Bund und Kanton tatsächlich Wirkung zeitigen.

Wichtige Aspekte werden in der Verordnung geregelt. Der entsprechende Regelungsbedarf wird in der Botschaft unter Punkt 7 ausgeführt. Aus unserer Sicht ist insbesondere die Entwicklung eines adäquaten Controlling- und Monitoring-Systems wichtig. Dies ermöglicht eine Wirksamkeitsprüfung der Massnahmen und – falls nötig – eine Umsteuerung. Da die Bundesförderung der kantonalen Massnahmen auf acht Jahre befristet ist, ist eine angepasste Wirksamkeitskontrolle umso wichtiger.

Die Frage, die sich stellt, ist diejenige nach der Wirkung bzw. des Erfolgs und damit nach der Fortführung dieser per Bundesgesetz vorgegeben Fördermassnahmen. Wir gehen davon aus, dass dieser Aspekt evaluiert und im Zuge der Revision des Gesundheitsgesetzes reflektiert und dauerhafte Massnahmen geprüft und gesetzlich verankert werden. Es kann nicht sein, dass die enormen finanziellen Investitionen in die Ausbildung von Pflegepersonal sowie der grosse Effort zur Attraktivierung der Pflegeberufe nach acht Jahren, wenn sich der Bund aus der Förderung zurückzieht, einfach wieder «auf Null» gestellt werden.

Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Art. 8 Beiträge an Ausbildungsverbände a) Voraussetzungen

Es ist richtig, dass die Förderung von Ausbildungsverbänden aus Institutionen, die den Ausbildungsauftrag auch problemlos alleine erfüllen können, unterbunden wird. Hingegen ist aufgrund der uns bekannten Erfahrungen in den bereits bestehenden Ausbildungsverbänden festzustellen, dass es bei kleinen Verbänden, auch wenn es sich nur um zwei Institutionen handelt, die organisatorische Umsetzung der institutionsübergreifenden Ausbildungsverpflichtung teilweise doch mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Daher würden wir empfehlen, in Art. 8 Abs. 1 lit. a die Voraussetzung von drei auf zwei Betriebe zu senken. Die anderen Voraussetzungen erachten wir als sachgerecht.

Art. 12 Ausbildungsbeiträge für Studierende a) beitragsberechtigte Personen

Wir sind der Meinung, dass in jedem Fall geprüft werden sollte, ob nicht auch Grenzgängerinnen und Grenzgänger als Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger beitragsberechtigt sein sollen. Diese Möglichkeit ist aus unserer Sicht in jedem Fall mit einem Verpflichtungsvertrag zu kombinieren.

Unbedingt nochmals zu prüfen ist, ob die Alterslimite oder Altersguillotine von 50 Jahren für die Ausbildungsförderung sachgerecht ist. Wir orientieren uns bei dieser Forderung insbesondere an der Biographie von Frauen:

Die Frauen in der Schweiz sind bei der Geburt des ersten Kindes durchschnittlich 31,2 Jahre alt und gehören damit zu den ältesten Müttern in Europa. Zudem hat das Bundesamt für Statistik in einer Analyse 2020 festgestellt, dass die Anzahl der Scheidungen bei lang verheirateten Paaren – nach 20 und 30 Ehejahren – markant zunimmt. Das bedeutet, dass gerade Frauen um die 50 sich vielfach aufgrund einer Scheidung oder familiären Veränderungen neu orientieren und sich für einen beruflichen Wiedereinstieg oder eine Weiterqualifikation entscheiden müssen, da sie für die nächsten mindestens 15 Jahre ihren Lebensunterhalt bestreiten und ihre Rente sichern müssen. Die Altersguillotine 50 ist deshalb zu restriktiv. Wir plädieren daher dafür, diese Alterslimite auf 55 anzuheben. Das könnte beispielsweise mit der Möglichkeit von individuellen Ausnahmenbewilligungen umgesetzt werden. Denn diejenigen, wohl namentlich (geschiedene oder Familien-)Frauen über 50, die einen Wieder- oder Quereinstieg wagen oder wagen müssen, werden sicher mindestens zehn, wenn nicht 15 Jahre als loyale Mitarbeiterinnen im Pflegeberuf verbleiben. Wiedererwägungen zur Alterslimite sind unter diesen Gesichtspunkten sicher lohnend und beinhalten kaum Risiken für Fehlinvestitionen.

Art. 13 Ausbildungsbeiträge für Studierende b) Beitragshöhe

Die Möglichkeit, in der Verordnung Beitragshöhe und Abstufungen nach Art der Ausbildung oder beitragsberechtigten Ausbildungsjahre festzulegen, ist sachgerecht. Die Absicht jedoch, bei der HF-Ausbildung nur die verkürzte Ausbildung von zwei Jahren zu unterstützen, muss hingegen hinterfragt werden. Die Gründe für diese Restriktion werden in der Botschaft nicht genannt und sie sind uns tatsächlich nicht zugänglich.

Der KSR verzichtet darauf im Rahmen dieser Vernehmlassung zum EG zum BFAP weiteren Handlungsbedarf im Gesamtsystem des Gesundheitswesens zu benennen. Gerne würden wir – wie vorerwähnt – unsere Fachkenntnisse, Erfahrungen und unsere Betroffenheit als Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung ü60 in der Revision des Gesundheitsgesetzes einbringen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Argumente, Vorschläge und Anträge.

Mit freundlichen Grüssen



Christa Köppel



Maria Gloor



Yvonne Kräuchi

Präsidentin und Geschäftsleitung des Kantonalen Seniorenrats